

Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn — § 254.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstandenen Schadens verpflichtet — §§ 827 und 828.

Schadenersatzpflichtig ist auch der, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz (oder Polizeivorschrift) verstößt — § 823; Beachtung der Polizeivorschriften bei Benutzung landwirtschaftlicher Maschinen. Räume, Vorrichtungen und Gerätschaften sind so einzurichten und zu unterhalten, daß der Beschäftigte gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet — § 618.

Im Prozesse muß ihm bewiesen werden, daß er seine Pflichten vernachlässigt hat.

Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den dieser in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt — § 857.

Früher mußte dem Dienstherrn ein Verschulden nachgewiesen werden, wenn er für seinen Angestellten haften sollte, heute muß er den viel schwereren Beweis führen, daß ihn ein Verschulden nicht treffe.

Der Schaden muß aber bei Ausübung der Verrichtung zugefügt sein. Neben dem Herrn haftet auch der Wirtschaftsinspektor, Werkführer.

Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen — § 833.

Nur ein nachweisbares Verschulden des Beschädigten selbst kann ihn entlasten.

Auch der Mieter oder Entleiher eines Tieres kommt in die gleiche Verbindlichkeit.

Mit haftbar ist derjenige, der die Aufsicht über das Tier übernommen hatte, wenn er nicht nachweist, daß er die bei seiner Tätigkeit erforderliche Sorgfalt beobachtet hat — § 634.

Bei Wildschaden haftet der Jagdberechtigte — § 635.

Jeder größere Landwirt handelt danach vorsichtig, wenn er gegen die Gefahren der Haftpflicht bei einer Versicherungsanstalt Deckung nimmt.

Zum Schadenersatz verpflichtet auch das bewußte oder fahrlässige Verbreiten einer unwahren Tatsache, die geeignet ist, einen anderen in seinem Kredit oder Erwerbe zu schädigen — § 824.

### 5. Pacht.

Durch den Pachtvertrag wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den Gebrauch des verpachteten Gegenstandes und den Genuß der Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind, für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Entrichtung des vereinbarten Pachtzinses zu gewähren — § 581.

Der Pachtvertrag bedarf der schriftlichen Form, wenn er für länger als ein Jahr geschlossen wird.